

men, in die gegebenenfalls auch die Angaben des Beklagten einzubeziehen seien.<sup>71</sup> Der *EuGH* hält wiederum aus Gründen der Prozessökonomie eine Schlüssigkeitsprüfung grundsätzlich für ausreichend, gestattet es dem angerufenen Gericht aber, alle verfügbaren Informationen – einschließlich der Angaben des Beklagten – zu verwerten, wenn es dies für angebracht hält.<sup>72</sup> Im Ergebnis dürfte sich daher an der bisherigen deutschen Rechtspraxis kaum etwas ändern. Noch nicht abschließend geklärt ist aber, ob die Beschränkung auf eine Schlüssigkeitskontrolle auch im Rahmen der amtswegigen Zuständigkeitsprüfung nach Art. 27 und 28 Abs. 1 EuGVO statthaft ist.<sup>73</sup>

71 Generalanwalt Szpunar ECLI:EU:C:2014:2135 Rn. 80.

72 *EuGH* JZ 2015, 942, 946 Rn. 64 f. – Kolassa.

73 Siehe einerseits *Kropholler/v. Hein* (Fn. 26), Art. 25 EuGVO Rn. 5; andererseits *Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2015, Rn. 4.72, beide m.w.N.

## Bürgerliches Recht

Der BGH hat im Fall einer trotz Widerrufs ausgeführten Anweisung zu der Frage Stellung bezogen, wie sich das neue Zahlungsdiensterecht auf den Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verhältnis auswirkt. Nils Jansen (JZ 2015, 952) stimmt lediglich im Ergebnis zu, sieht jedoch in der Begründung die Gefahr weitreichender dogmatischer Folgeprobleme.

BGB §§ 675p, 675u, 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2.+

**a) Zahler und Zahlungsdienstleister können wirksam vereinbaren, einen in Auftrag gegebenen, aber noch nicht vollendeten Zahlungsvorgang nicht auszuführen.**

**b) Im Anwendungsbereich des § 675u BGB kann ein Zahlungsdienstleister im Fall eines vom Zahler nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Zahlungsbetrag im Wege der Nichtleistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB) vom Zahlungsempfänger herausverlangen, auch wenn diesem das Fehlen der Autorisierung nicht bekannt ist.**

BGH, Urteil v. 16. 6. 2015 – XI ZR 243/13 (LG Traunstein).

Die Klägerin, eine Bank, nimmt den Beklagten auf Erstattung von 5000 € in Anspruch, die sie von dem bei ihr geführten Konto ihrer Streithelferin auf ein Konto des Beklagten bei der [ ]-bank überwiesen hat, obwohl sie zuvor mit der Streithelferin vereinbart hatte, dass deren Überweisungsauftrag nicht ausgeführt werden solle.

Der Beklagte stellte der Streithelferin unter dem 24. 11. 2011 für die unter seiner Firma P. erfolgte Vermittlung eines Auftrags zur Errichtung einer Solaranlage eine Provisionsabschlagszahlung in Höhe von 11 900 € (10 000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) in Rechnung. Am 8. 12. 2011 erteilte die Streithelferin der Klägerin den Auftrag, von ihrem Konto 5000 € auf das Konto der Firma P. bei der [ ]-bank zu überweisen. Die Klägerin führte diesen Auftrag am selben Tag aus und teilte dem Beklagten dies auf Wunsch ihrer Streithelferin mit. Der Überweisungsbetrag wurde dem Konto des Beklagten nicht gutgeschrieben, weil in der Überweisung die vom Beklagten verwendete Firma P. als Empfänger angegeben war, das Konto aber auf den Namen des Beklagten lautete. Ein Mitarbeiter der Klägerin teilte der Streithelferin am 12. 12. 2011 vor 11.45 Uhr telefonisch das Fehlschlagen der Überweisung mit. Es wurde daraufhin vereinbart, dass die Klägerin den Überweisungsauftrag nicht mehr ausführen solle und die Streithelferin die Überweisung selbst online durchführen werde. Aufgrund dieser Online-Überweisung wurden dem Konto des Beklagten bei der Postbank 5000 € gutgeschrieben.

Ebenfalls am 12. 12. 2011 erkundigte sich der Beklagte telefonisch bei einer anderen Mitarbeiterin der Klägerin nach der ihm angekündigten Überweisung und wies darauf hin, dass als Kontoinhaber „K.“ und nicht „P.“ registriert sei. Die Mitarbeiterin der Klägerin veranlasste daraufhin am 12. 12. 2011 um 12.02 Uhr erneut die Überweisung von 5000 €, die dem Konto des Beklagten bei der [ ]-bank ebenfalls gutgeschrieben wurden. Die Klägerin schrieb dem Konto der Streithelferin, die die Fälligkeit eines Anspruchs des Beklagten in Höhe von 11 900 €

bestreitet, 5000 € wieder gut. Sie nimmt den Beklagten aus eigenem Recht, hilfsweise aus abgetretenem Recht ihrer Streithelferin auf Erstattung dieses Betrages in Anspruch.

Ihre Klage auf Zahlung von 5000 € nebst Zinsen hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

[6] Die Revision ist unbegründet.

[7] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

[8] Die Klägerin könne gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB den streitgegenständlichen Betrag vom Beklagten verlangen. Die Streithelferin habe den Überweisungsauftrag vom 8. 12. 2011 wirksam widerrufen. Zwar bestimme § 675p Abs. 1 BGB, dass vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 der Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsauftrag nach dessen Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen könne. Vorliegend sei aber gemäß § 675p Abs. 4 Satz 1 BGB von einer Widerruflichkeit auszugehen. Nach dieser Vorschrift könne der Zahlungsauftrag nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister dies vereinbart hätten. Eine solche Vereinbarung liege in der zwischen der Streithelferin und dem Mitarbeiter der Klägerin getroffenen Abrede, den Überweisungsauftrag vom 8. 12. 2011 nicht mehr auszuführen.

[9] § 675p Abs. 4 Satz 2 BGB, wonach für eine solche Vereinbarung in den Fällen des § 675p Abs. 2 BGB zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers zum Widerruf erforderlich ist, sei hier nicht anwendbar. Der Zahlungsvorgang sei nicht durch den Beklagten als Zahlungsempfänger i. S. des § 675p Abs. 2 Satz 1 BGB ausgelöst worden. Allein der Hinweis des Beklagten an die Klägerin, dass als Kontoinhaber „K.“ und nicht „P.“ registriert sei, habe keine Auslösung des Zahlungsvorgangs dargestellt, nachdem bereits ein von der Streithelferin unmittelbar bei der Klägerin eingereichter Zahlungsauftrag vorgelegen habe.

[10] Mit dem Widerruf des Überweisungsauftrags der Streithelferin vom 8. 12. 2011 sei auch die Zustimmung der Streithelferin zu der am 12. 12. 2011 von der Klägerin durchgeführten Überweisung wirksam widerrufen worden, weil der Überweisungsauftrag widerrufen gewesen sei (§ 675j Abs. 2 Satz 1 BGB). Da somit die Überweisung vom 12. 12. 2011 gegenüber der Streithelferin ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang gewesen sei, habe die Klägerin, wie auch tatsächlich geschehen, der Streithelferin gemäß § 675u BGB die abgebuchten 5000 € durch Wiedergutschrift auf ihrem Konto erstatten müssen.

[11] Aufgrund der seit dem 31. 10. 2009 geltenden Bestimmungen des § 675u BGB sei die Rechtsprechung des BGH zur Rückabwicklung fehlerhafter Banküberweisungen nicht mehr einschlägig. Nach dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin nur an die Streithelferin halten können, weil diese die Überweisung mitveranlasst habe, der Fehler also im Deckungsverhältnis wurzele und daher in diesem Verhältnis zu bereinigen sei. Ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten wäre nur in Betracht gekommen, wenn dem Beklagten der Widerruf bekannt gewesen wäre. Hierauf komme es aber nach heutiger Rechtslage nicht mehr an, da gemäß § 675u Satz 2 BGB bei nichtautorisierten Zahlungsvorgängen dem Zahler zwingend ein Ersatzanspruch gegen den Zahlungsdienstleister zustehe, auch wenn ihm der Zahlungsvorgang zuzurechnen sei. In diesem Falle könne dem Zahlungsdienstleister kein Bereicherungsanspruch gegen den Zahler mehr zubilligt werden, da sonst § 675u BGB ins Leere liefe. Deshalb stehe dem Zahlungsdienstleister in den Fällen des § 675u BGB ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB unmittelbar gegen den Zahlungsempfänger zu. Dieser müsse dann – wie in den Fällen, in denen er von Anfang an nichts erhalten habe – einen etwaigen begründeten Anspruch gegen den Zahlungsdienstnutzer selbst durchsetzen. Sein Vertrauen in den Bestand einer erhaltenen Zahlung sei nur geschützt, wenn der Zahlungsauftrag nach § 675p BGB unwiderruflich sei.

[12] II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung im Ergebnis stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist. Die Klägerin hat gegen den Beklagten, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, einen Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB auf Zahlung von 5000 € nebst Zinsen.

[13] 1. Das Berufungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Überweisung vom 12. 12. 2011 gegenüber der Streithelferin der Klägerin ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang war.

[14] a) Die Streithelferin hatte der Klägerin allerdings entgegen der Auffassung der Revisionserweiterung zunächst

einen entsprechenden Überweisungsauftrag (§ 675f Abs. 3 Satz 2 BGB) erteilt. Ihr Überweisungsauftrag vom 8. 12. 2011 hatte zwar eine Überweisung an P. zum Gegenstand. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vom Beklagten verschiedene Person, sondern um die Firma des Beklagten, d. h. gemäß § 17 Abs. 1 HGB um den Namen, unter dem der Beklagte seine Geschäfte betreibt.

[15] b) Nach den rechtsfehlerfreien und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Klägerin und ihre Streithelferin aber noch vor Vollendung des Zahlungsvorgangs (§ 675f Abs. 3 Satz 1 BGB) vereinbart, den Auftrag nicht mehr auszuführen. Da die Empfängerbank wegen der Angabe „P.“ statt „K.“ eine Personenverschiedenheit annahm, hatte sie den Überweisungsauftrag mit dem Vermerk wieder zurückgesandt, dass der Empfängername falsch sei. Nachdem die Klägerin ihre Streithelferin hiervon unterrichtet hatte, kamen beide überein, dass die Streithelferin die Überweisung online durchführen und der Überweisungsauftrag vom 8. 12. 2011 nicht mehr ausgeführt werden sollte. Darin liegt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts rechtlich kein einseitiger Widerruf des Zahlungsauftrags im Sinne des § 675p BGB, so dass es auf die insoweit angestellten rechtlichen Überlegungen des Berufungsgerichts nicht ankommt. Vielmehr haben die Klägerin und ihre Streithelferin im Rahmen der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) eine übereinstimmende rechtsgeschäftliche Vereinbarung (§§ 133, 157 BGB) des Inhalts getroffen, dass der ursprünglich erteilte Zahlungsauftrag storniert wurde. Einer solchen Vereinbarung steht weder das nationale Zahlungsverkehrsrecht noch die Zahlungsdiensterichtlinie entgegen (vgl. *Burghardt*, in: *Ellenberger/Findeisen/Nobbe*, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl., § 675p Rn. 8; *Casper*, in: *MünchKommBGB*, 6. Aufl., § 675p Rn. 3; *Grundmann*, in: *Großkomm*, HGB, 5. Aufl., Bankvertragsrecht Dritter Teil Rn. 304). Im Gegenteil eröffnet das neue Zahlungsverkehrsrecht im Falle einer fehlgeschlagenen Überweisung ausdrücklich die Möglichkeit, dass Zahler und Zahlungsdienstleister übereinstimmend Abstand vom erteilten Zahlungsauftrag nehmen. So hat nach § 675r Abs. 3 BGB der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich mitzuteilen, wenn der angegebenen Kundenkennung kein Zahlungskonto oder kein Zahlungsempfänger zugeordnet werden kann. Das gilt über den Wortlaut des § 675r Abs. 3 BGB hinaus auch, wenn dem Zahlungsdienstleister das Auseinanderfallen von Kundenkennung und Empfängername auffällt (*Grundmann*, in: *Großkomm*, HGB [a. a. O.], Rn. 334; *Maihold*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 52 Rn. 43; *Mayen* [ebd.], § 49 Rn. 74; *Sprau*, in: *Palandt*, BGB, 74. Aufl., § 675r Rn. 6) oder – wie hier – ihm von der Empfängerbank mitgeteilt wird. Auf diese Mitteilung hin können Zahler und Zahlungsdienstleister sowohl die erneute Ausführung des – präzisierten oder berichtigten – Zahlungsauftrags (vgl. *Casper*, in: *MünchKommBGB*, 6. Aufl., § 675r Rn. 24) als auch dessen Stornierung vereinbaren (vgl. auch *Sprau*, in: *Palandt*, BGB, 74. Aufl., § 675j Rn. 1 und § 675p Rn. 1).

[16] 2. Rechtsfehlerfrei ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Klägerin aufgrund dieses nicht gemäß § 675j Abs. 1 BGB von ihrer Streithelferin autorisierten Zahlungsvorgangs ein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gegen den Beklagten auf Rückzahlung des Zahlungsbetrages zusteht.

[17] a) Allerdings vollzieht sich nach der Rechtsprechung des BGH in den Fällen der Leistung kraft Anweisung der Bereicherungsausgleich grundsätzlich innerhalb des jeweili-

gen fehlerhaften Leistungsverhältnisses, also zum einen zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen im sogenannten Deckungsverhältnis und zum anderen zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger im sogenannten Valutaverhältnis. Nach dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff bewirkt der Angewiesene, der von ihm getroffenen allseits richtig verstandenen Zweckbestimmung entsprechend, mit seiner Zuwendung an den Leistungsempfänger zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden und zugleich eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteile v. 29. 4. 2008 – XI ZR 371/07 = *BGHZ* 176, 234 Rn. 9; und v. 1. 6. 2010 – XI ZR 389/09 = *WM* 2010, 1218 Rn. 31, jeweils m. w. N.).

[18] Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ausnahmslos. Der Angewiesene hat einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gegen den Anweisungsempfänger, wenn eine wirksame Anweisung fehlt. In diesen Fällen hat der Angewiesene lediglich erfolglos versucht, eine Leistung an den Anweisenden zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger ist daher in sonstiger Weise auf Kosten des Angewiesenen bereichert und deshalb dessen Anspruch aus Nichtleistungskondiktion ausgesetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anweisungsempfänger das Fehlen einer wirksamen Anweisung im Zeitpunkt der Zuwendung kannte oder nicht kannte (vgl. Senatsurteil v. 1. 6. 2010 [a. a. O.], Rn. 32 m. w. N.). In der Rechtsprechung des BGH (Urteile v. 20. 6. 1990 – XII ZR 93/89 = *WM* 1990, 1280, 1281; und v. 31. 5. 1994 – VI ZR 12/94 = *WM* 1994, 1420, 1321 f.) ist deshalb anerkannt, dass im Falle der Vornahme einer Zahlung durch die Bank aufgrund einer Fälschung oder Verfälschung des Überweisungsauftrags, Schecks oder Wechsels der Bank ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB gegen den Zuwendungsempfänger zusteht. Das Gleiche gilt auch in den Fällen, in denen der Anweisende geschäftsunfähig war (*BGH*, Urteil v. 20. 6. 1990 – XII ZR 98/89 = *BGHZ* 111, 382, 384 ff.) oder für ihn ein geschäftsunfähiger (Senatsurteil v. 3. 2. 2004 – XI ZR 125/03 = *BGHZ* 158, 1, 5 ff.) bzw. ein nur gesamtvertretungsberechtigter Vertreter gehandelt hat (Senatsurteil v. 20. 3. 2001 – XI ZR 157/00 = *BGHZ* 147, 145, 149 ff.). An diesen Grundsätzen hat sich durch das am 31. 10. 2009 in Kraft getretene neue Zahlungsverkehrsrecht nichts geändert. Sie stimmen mit den gesetzlichen Wertungen der §§ 675j, 675u BGB überein.

[19] b) Abweichend von diesen Grundsätzen hat der BGH dagegen die Rechtslage bewertet, wenn die Bank den Widerruf einer Überweisung oder eines Dauerauftrags oder die Kündigung eines Überweisungsauftrags irrtümlich nicht beachtet oder versehentlich eine Zuvielüberweisung vorgenommen hat. In diesen Fällen ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH die Anweisung durch den Kontoinhaber mitveranlasst worden und dieser habe gegenüber dem Zahlungsempfänger den zurechenbaren Rechtsschein einer Leistung gesetzt. Die Bank müsse sich deshalb grundsätzlich an den Kontoinhaber halten, weil der Fehler, die weisungswidrige Behandlung des Kundenauftrags, im Deckungsverhältnis wurzele und deshalb in diesem Verhältnis zu bereinigen sei (*BGH*, Urteile v. 18. 10. 1973 – VII ZR 8/73 = *BGHZ* 61, 289, 293 f.; v. 9. 5. 1983 – II ZR 241/82 = *BGHZ* 87, 246, 249 f. [= *JZ* 1983, 956]; v. 16. 6. 1983 – VII ZR 370/82 = *BGHZ* 87, 393, 397 f. [= *JZ* 1983, 958 mit Anm. *Lieb*]; und v. 19. 1. 1984 – VII ZR 110/83 = *BGHZ* 89, 376, 381 [= *JZ* 1984, 625 mit Anm. *Canaris*]). Der vorliegende Sachverhalt fällt unter diese Ausnahmekonstellation, weil sowohl die Stornierungsvereinbarung dem des Widerrufs bzw. der Kündigung gleichgestellt ist als auch der Fall der Zuvielüberweisung gegeben ist.

[20] Im Rahmen der Ausnahmekonstellation wurde allerdings nach der bisherigen Rechtsprechung dann ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Bank gegen den Zuwendungsempfänger angenommen, wenn der Zuwendungsempfänger den Widerruf oder die Zuvielüberweisung kannte, weil er dann wisse, dass es an einer Leistung seines Vertragspartners fehle (*BGH*, Urteile v. 31. 5. 1976 – VII ZR 260/75 =

BGHZ 66, 372, 375; BGHZ 87, 393, 398; 176, 234 Rn. 22 ff.). Daher käme es nach der bisherigen Rechtsprechung für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die vom Berufungsgericht nicht aufgeklärte Frage an, ob der Beklagte Kenntnis von der Stornierungsvereinbarung oder der Zuvielüberweisung hatte.

[21] c) aa) Ob diese – maßgeblich auf Veranlasser- und Rechtsscheinhafung abstellende – Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des Bereicherungsausgleichs in Anweisungsfällen nach dem In-Kraft-Treten der – der Umsetzung der RiL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.11.2007 (ABl. L 319/1) dienenden – Vorschriften über Zahlungsdienste (§§ 675c ff. BGB), insbesondere des § 675u BGB, am 31.10.2009 fortgelten, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (bejahend: AG Hamburg-Harburg WM 2014, 352, 353; Grundmann, in: Großkomm. HGB, 5. Aufl., Bankvertragsrecht Dritter Teil Rn. 417 ff.; Omlor, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2012, § 675z Rn. 6; Nobbe, in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl., § 675u Rn. 30; Baumbach/Hopt, HGB, 36. Aufl., BankGesch [7], C/78; Rademacher NJW 2011, 2169, 2171; Schnaader juris PK-B KR 11/2011 Anm. 4; Fornasier AcP 212 [2012] 410, 343 f.; Diekmann WM 2015, 14, 16 f.; Piekenbrock WM 2015, 797 f.; verneinend: LG Hannover ZIP 2011, 1406, 1407; LG Berlin WM 2015, 376, 377; Casper, in: MünchKommBGB, 6. Aufl., § 675u Rn. 21 ff.; Bartels WM 2010, 1828, 1833; Madaus EWIR 2011, 589 f.; Linardatos BKR 2013, 375, 376; Belling/Belling JZ 2010, 708, 710 f.; Graf v. Westphalen, in: Erman, BGB, 14. Aufl., § 675u Rn. 12).

[22] bb) Der erkennende Senat entscheidet diese Frage im Ergebnis im Sinne der zuletzt genannten Auffassung. Dabei kann dahinstehen, ob die RiL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 (ABl. L 319/1) – wie ein Teil der Literatur meint (vgl. u. a. Linardatos BKR 2013, 395, 396) – die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung gebietet. Die bisherige Rechtsprechung beruht auf einer wertenden Betrachtung und rechnet dem nicht Anweisenden eine Leistung maßgeblich unter Veranlasser- und Rechtsscheingesichtspunkten zu. Diese Zurechnung ist bereits zur alten Rechtslage auf erhebliche dogmatische Kritik gestoßen (vgl. die Nachweise im Senatsurteil BGHZ 176, 234 Rn. 14, 21; Müller WM 2010, 1293, 1300 ff.). An ihr kann angesichts der in § 675j und § 675u BGB zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertungen – jedenfalls im Zahlungsverkehrsrecht ab In-Kraft-Treten des neuen Zahlungsverkehrsrechts – nicht mehr festgehalten werden.

[23] (1) Dreh- und Angelpunkt des neuen Zahlungsverkehrsrechts ist § 675j BGB, der die Autorisierung des Zahlungsvorgangs regelt. Gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB ist ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn dieser ihn autorisiert hat. Ohne diese Autorisierung begründet ein Zahlungsvorgang keinen Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler. Er hat diesem den Zahlungsbetrag vielmehr unverzüglich wertstellungsneutral zu erstatten (§ 675u Satz 1 und 2 BGB). Durch § 675j und § 675u BGB wird in den sogenannten „Veranlasserfällen“ eine Abkehr vom Horizont des Zahlungsempfängers als maßgebendem Wertungskriterium vollzogen. Maßgebend ist, dass das Gesetz ein gegenüber der früheren Rechtslage zugunsten des Zahlungsdienstleisters nur sehr eingeschränkt abdingbares Zurechnungskriterium für die Gültigkeit der Belastungsbuchung, nämlich die Autorisierung durch den Zahler, eingeführt hat (Bartels WM 2010, 1828, 1833; vgl. auch Winkelhaus BKR 2010, 441, 448), wel-

ches im Rahmen der wertenden Betrachtung auch im Bereicherungsrecht in den Vordergrund rückt.

[24] Dies bedeutet, dass ein Zahlungsvorgang im Anwendungsbereich der §§ 675c ff. BGB einem Zahler ohne dessen Autorisierung unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger Kenntnis von der fehlenden Autorisierung hat und wie sich der Zahlungsvorgang von seinem Empfängerhorizont aus darstellt, nicht als Leistung zugerechnet werden kann. Er hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger keine Erfüllungswirkung und kann im Deckungsverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsdienstleister nicht als Leistung des Zahlungsdienstleisters an den Zahler angesehen werden. Mangels eines Leistungsverhältnisses begründet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang eine Nichtleistungskondition des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahlungsempfänger.

[25] (2) Dieses Ergebnis ist auch gerecht und widerspruchsfrei. Zwar meint ein Teil der Literatur, dass der Zahler ungerechtfertigt bereichert wäre, wenn die Belastungsbuchung auf seinem Konto nach § 675u BGB rückgängig gemacht werde und kein Bereicherungsanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen ihn bestehe. Da dies nicht die Zielsetzung des lediglich die Rückgängigmachung der Belastungsbuchung vorschreibenden § 675u BGB sei, sei dem Zahlungsdienstleister ein Bereicherungsanspruch gegen den Zahler zu gewähren (vgl. Nobbe, in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe [a. a. O.], § 675u Rn. 28; Grundmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl., Bd. 2 Bank- und Börsenrecht, II. Zahlungsverkehr Rn. II 99). Eine solche ungerechtfertigte Bereicherung des Zahlers besteht aber nicht. Vielmehr wird der Zahler – hier die Streithelferin – da ihm mangels einer Autorisierung die Überweisung durch den Zahlungsdienstleister nicht als Leistung an den Zahlungsempfänger zuzurechnen ist (vgl. LG Hannover, Urteil v. 21.12.2010 – 18 O 166/10, Rn. 27; Casper, in: MünchKommBGB, 6. Aufl., § 675u Rn. 24), so behandelt, als hätte er im Valutaverhältnis keine gegen ihn bestehende Forderung des Zahlungsempfängers erfüllt. Der Zahlungsempfänger kann, soweit ihm im Valutaverhältnis ein Anspruch gegen den Zahler zusteht, diesen Anspruch weiterhin geltend machen. Der Zahler hat also nichts erlangt, weswegen auch ein gegen ihn gerichteter Konditionsanspruch seines Zahlungsdienstleisters ausscheidet. Das steht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung zu den Fällen, in denen es von Anfang an an einer wirksamen Weisung gefehlt hat (vgl. Mayen, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 50 Rn. 11; vgl. auch Senatsurteil v. 1.6.2010 – XI ZR 389/09 = WM 2010, 1218 Rn. 32).

## Anmerkung

Professor Dr. Nils Jansen, Münster\*

Hat eine Bank (Zahlungsdienstleister) eine Überweisung (Zahlungsdienstleistung) trotz rechtzeitigen Widerrufs (vgl. §§ 675j Abs. 2 Satz 1, 675p Abs. 1 und 3 BGB) ausgeführt, so versagt ihr seit Ende 2009 § 675u BGB einen Aufwendungsersatzanspruch gegen ihren Kunden (den Zahler) und verpflichtet sie zur umgehenden Rückbuchung. Denn nach § 675j Abs. 1 BGB ist die Überweisung gegenüber dem Kunden nur dann wirksam, wenn dieser die Überweisung „auto-

\* Der Autor lehrt Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Privatrecht an der Universität Münster.